

ibi de bono pacis — — propter duorum ducum litem terminari poterat', sodann II, 54 unmittelbar vor dem Bericht über die Regensburger Uebereinkunft in Bezug auf die streitige Kölner Bischofswahl: 'consilio et iudicio quos secum habebat episcoporum aliorumque principum predictam causam ad curiam Ratisponensem, ubi consilium pro terminanda duorum ducum lite publicari debuit, producendam decrevit'; endlich II, 56 unmittelbar nach jenem Bericht: 'terminata sine sanguinis effusione controversia'. Man vergleiche damit die Worte der Urkunde: 'litem et controversiam — terminavimus' und später: 'de consilio et iudicio principum'. Gewiss begegnet gerade die letztere Wendung in der Rechtssprache der Zeit nicht selten¹, aber in dem wiederholten Auftreten der Worte gerade in diesem Zusammenhang darf man doch wohl eine weitere Einwirkung der Urkunde auf Ottos Ausdrucksweise sehen.

Doch soll diesen Anklängen keine grosse Bedeutung beigemessen werden. Entscheidend ist meines Erachtens jene grössere Uebereinstimmung mit der Narratio des Privilegs: gibt man hier die Benutzung der Urkunde zu, so wird sie auch für Ottos Erzählung von den Regensburger Vorgängen des Jahres 1156 nicht mehr in Abrede gestellt werden können, und man wird zugestehen müssen, dass er die dem neuen Herzogtum eingeräumten Vorrechte mit Absicht übergangen hat, mag man nun die Ursache seines Schweigens 'in der einseitig höfischen Anlage' des Werkes sehen oder eher zu der Annahme hinneigen, dass Otto jene Zugeständnisse als für die 'summa concordiae' unwesentlich betrachtet hat.

1) Vgl. z. B. das Wormser Konkordat und die Bemerkungen von Dietrich Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Abhandlungen der Berliner Akademie 1905) S. 27, und Hermann Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats (Zeumer, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches I, 4), 1906, S. 14 f.